

CH_VB 92.057-7 vom 27. August 1992

Bundesverwaltung, 1992-08-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_92.057-7

FR: CH_VB 92.057-7 du 27 août 1992

IT: CH_VB 92.057-7 del 27 agosto 1992

Erwägungen

E. 27

Stimmen (Einstimmigkeit) An den Nationalrat - Au Conseil national #ST# 92.057-21 EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex) Publikationsgesetz. Aenderung EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex) Loi sur les publications officielles. Modification Botschaft I und Beschlussentwurf vom 27. Mai 1992 (BBIV1) Message I et projet d'arrêté du 27 mai 1992 (FF V1) Antrag der Kommission Eintreten Proposition de la commission Entrer en matière Frick, Berichterstatter: Bei der Anpassung des Publikationsgesetzes bewegen wir uns im völlig autonomen Bereich. Das EWR-Recht lässt den einzelnen Staaten offen, wie sie das EWR-Recht publizieren wollen. Nötig aber ist, dass wir uns innerhalb der Schweiz auf folgende zwei Fragen Antwort geben: 1. Wie ist das EWR-Recht fortlaufend zu publizieren? 2. In welcher Form ist es als Sammlung öffentlich zugänglich zu machen? Ich gestatte mir, die Erläuterungen zu diesem Gesetz im Rahmen des Eintretens abzugeben, dies aus Gründen der Verhandlungsökonomie, da ja keine Anträge vorliegen. Der Bundesrat hat in der Vorlage einen pragmatischen, typisch schweizerischen Publikationsmodus gefunden. Drei Regeln sollen für die Publikation des EWR-Rechtes gelten: 1. Massgebend für das Inkrafttreten ist die Publikation im EG-Amtsblatt. 2. Gleichzeitig werden alle Erlasse in eine separate schweizerische Rechtssammlung aufgenommen. 3. Bei Widersprüchen geht das EG-Amtsblatt vor. So einfach lässt sich das regeln. Die Publikation aber ist nicht nur ein formaler Akt, sondern hat erhebliche Bedeutung im täglichen Rechtsleben, denn die Anwender sind sehr zahlreich; von der Bundesverwaltung über die kantonale Verwaltung, über Gerichte aller Stufen bis zu Verbänden, Industrie, Anwälten usw. ist ein sehr grosser Benutzerkreis gegeben. Die Kommission hat die Lösung des Bundesrates einem «Warentest» nach folgenden Gesichtspunkten unterzogen: Rechtssicherheit, Einfachheit und Benutzerfreundlichkeit Das Projekt hat mit dem Prädikat «gut» abgeschnitten. Ich erläutere das kurz in zwei Punkten: Zum Amtsblatt: Nach dem Vorschlag des Bundesrates genügt die Publikation im EG-Amtsblatt. Es ist davon abzusehen, diese Erlasse innerschweizerisch noch einmal zu publizieren. In der Tat würde das auch keinen Sinn machen, da ja nur eine doppelte Publikation mit überflüssigem Papieraufwand produziert würde. Das EG-Amtsblatt enthält alle Erlasse, es kann abonniert und eingesehen werden, und das Bundesamtsblatt ist erheblich entlastet. Das zur erstmaligen Publikation. Zur Rechtssammlung: Der Bundesrat will neben der Systematischen Sammlung des Bundesrechts eine separate EWR-Rechtssammlung anlegen lassen. In diese EWR-Rechtssammlung werden alle Grunderlasse systematisch aufgenommen, und alle Aenderungen oder neuen Erlasse werden entsprechend eingefügt. Damit erreicht der Bundesrat, dass die Sammlung leicht zugänglich ist und nach Rechtsgebieten leicht überschaubar wird. Um die Benutzerfreundlichkeit zu steigern, wird eine Inhaltsübersicht erstellt, die allgemein zugänglich, leicht lesbar ist und die es ermöglicht, dass man sich im EWR-Recht sofort

zurechtfindet Diese Sammlung besteht neben unserer schweizerischen Systematischen Sammlung des Bundesrechts. Das ist richtig so, und zwar aus Gründen der praktischen Handhabung, aber auch darum, weil die EWR-Rechtssammlung nicht die gleiche Bedeutung hat wie unsere systematische Rechtssammlung. Im Zweifelsfall ist nämlich das EG-Amtsblatt rechtsverbindlich. Die Kommission hat auch eine Alternative geprüft, nämlich die sogenannte kompilierte Fassung, wie wir sie kennen und wo jeder Erlass, wenn er geändert ist, neu aufgearbeitet wird. Aus folgenden Gründen sieht die Kommission davon ab, eine kompilierte Fassung nach unserem schweizerischen System zu verlangen: Die Kosten einer solchen kompilierten Fassung lägen zwischen 5 und 10 Millionen Franken für die erste Anlage, und für jede weitere Änderung kämen erhebliche Kosten dazu; die Kosten sprechen gegen diese Lösung. Hinzu kommt, dass kein anderes Land im EWR-Raum eine kompilierte Rechtssammlung nach schweizerischem Muster kennt, und darum müssten wir alles im Alleingang herstellen. Denn das EG-Recht wird auch nicht nach schweizerischem System geändert. Wir ändern in der Schweiz einen Erlass, so dass eine Aufarbeitung ohne weiteres möglich ist Im EG-Recht ist es aber möglich, dass ein neuer Erlass zwei, drei alte ändert, so dass eine kompilierte Fassung kaum möglich wäre. Sie sehen also, eine solche Fassung nach schweizerischem Recht würde zur Fehlerquelle und würde die Rechtsunsicherheit erheblich steigern. Wir hätten nämlich zwei Versionen: die

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex) Konsumkredit Bundesbeschluss EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex) Crédit à la consommation. Arrêté fédéral In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1992 Année Anno Band IV Volume Volume Session Augustsession Session Session d'août Sessione Sessione di agosto Rat Ständerat Conseil Conseil des Etats Consiglio Consiglio degli Stati Sitzung 04 Séance Seduta Geschäftsnummer 92.057-7 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 27.08.1992 - 08:00 Date Data Seite 720-725 Page Pagina Ref. No 20 021 554 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.